jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/23 88/11/0202

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §68 Abs1;
WehrG 1978 §15 idF 1988/342;

Rechtssatz

Die Änderung des § 15 WehrG durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 hat keine Auswirkungen auf die Bindung an den Tauglichkeitsbeschluss, wenn - wie im vorliegenden Fall - körperliche Gebrechen gegen die Einberufung vorgebracht werden, weil die Anforderungen an die Tauglichkeit durch die Novelle herabgesetzt wurden.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110202.X03

Im RIS seit

09.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at